

Auskunft:
Manfred Rist
T +43 5572 308 53218

Zahl: II-1301-64/2024-2
Dornbirn, am 11.09.2024

BEKANNTGABE

LÖK Furkan, hat um die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Gastronomielokales am Standort GST NR .2734, GB Dornbirn (Bahnhofstraße 26-28), nach den Plan- und Beschreibungsunterlagen (eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn am 06.09.2024), angesucht.

Kurzbeschreibung des Projektes:

In den Räumlichkeiten des ehemaligen Handelsgeschäftes „Royal Donuts“ soll nunmehr ein Imbisslokal mit 20 Verabreichungsplätzen im Innern und 12 Verabreichungsplätze auf der Terrasse eingerichtet werden. Das Lokalinnere soll mit Hintergrundmusik beschallt werden, der Terrassenbereich wird nicht beschallt.
Das Lokal wird mechanisch be- und entlüftet.

Beantragte Öffnungszeiten:

Im Lokalinnern: 06:00 Uhr bis 01:00 Uhr
Terrassenbereich: 08:00 Uhr bis 23:00 Uhr

Aus dem Genehmigungsansuchen und dessen Beilagen ergibt sich, dass für dieses Vorhaben das vereinfachte Genehmigungsverfahren zum Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994 wahrzunehmenden Interessen durchzuführen ist.

Das vorstehende Projekt wird den Nachbarn hiermit durch Anschlag in der Gemeinde und in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern sowie durch Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde bekannt gegeben. Die Projektunterlagen liegen bis zum

Montag, den 07.10.2024

bei der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn im Sekretariat der Abteilung Wirtschaft und Umweltschutz, Klaudiastraße 6, auf.

Die Nachbarn können innerhalb der oben angeführten Frist

- die Projektunterlagen in digitaler Form unter Bekanntgabe ihrer Wohnadresse und einer E-Mail-Adresse anfordern (E-Mail an bhdornbirn@vorarlberg.at; bitte führen Sie die Aktenzahl an) oder
- nach telefonischer Vereinbarung Einsicht in die Projektunterlagen nehmen, falls die Projektunterlagen in digitaler Form nicht zur Verfügung stehen.

Die Nachbarn können innerhalb der oben genannten Frist von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen und einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen; darüber hinaus gehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung (§ 359b Abs. 2 GewO 1994).

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Mag. Thomas Humpeler